



Satzung
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee
über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer
(Grund- und Gewerbesteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), sowie in Verbindung mit §§ 1, 3, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes, in der Fassung vom 4. November 2020 (GBl. 2020, 974), und §§ 1, 2, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes, in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I 2002, 4167), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 19. November 2025 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. erhebt eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes.
- (2) Die Gemeinde Kressbronn a. B. erhebt eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes des Bundes.

§ 2

Hebesätze

- (1) Der Hebesatz für die Grundsteuer wird festgesetzt:
 1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)
auf 547 vom Hundert des Steuermessbetrages;
 2. für Grundstücke (Grundsteuer B)
auf 195 vom Hundert des Steuermessbetrages.
- (2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird festgesetzt auf 360 vom Hundert des Steuermessbetrages.

§ 3
Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 LGrStG werden fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer vom 22. Oktober 2025 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 20. November 2025

gez. D. Enzensperger

Daniel Enzensperger
Bürgermeister